



**Abschlussprüfung Teil 2/  
Gesellenprüfung**

**Technischer Modellbauer  
Technische Modellbauerin**  
Fachrichtung  
Karosserie und Produktion

Berufs-Nr.

**0775**

**Arbeitsauftrag II  
Hinweise für die Prüfung**

**ab 2022**

Ausgabe 2024

## 1 Prüfungsaufgabensatz

Der Prüfungsaufgabensatz für die Abschlussprüfung Teil 2/Gesellenprüfung besteht aus folgenden Unterlagen:

### 1.1 Allgemeine Unterlagen

- |  |                             |
|--|-----------------------------|
| 1.1.1 Hinweise für die Kammer/Richtlinien für den Prüfungsausschuss<br>(sind im vorliegenden Heft zusammengefasst) | online                      |
| 1.1.2 Bereitstellungsunterlagen für den Ausbildungsbetrieb<br>Prüfungsunterlagen für den Prüfling                  | online (Druckexemplar gelb) |

### 1.2 Arbeitsauftrag II Prüfungsprodukt

- |   |                |
|---|----------------|
| 1.2.1 Prüfungsunterlagen für den Prüfling<br>– Arbeitsauftrag II Prüfungsprodukt<br>– Prüfungsaufgabenzeichnung(en)                             | weiß<br>weiß   |
| 1.2.2 Bewertungsbogen „Auftragsbezogenes Fachgespräch“ und<br>Gesamtbewertungsbogen   | rot            |
| 1.2.3 Stellungnahme des Prüfungsausschusses<br>(Zugangsdaten erhalten Sie über Ihre zuständige<br>Industrie- und Handelskammer/Handwerkskammer) | Onlineformular |

---

Dieser Prüfungsaufgabensatz wurde von einem überregionalen nach § 40 Abs. 2 BBiG zusammengesetzten Ausschuss beschlossen. Er wurde für die Prüfungsabwicklung und -abnahme im Rahmen der Ausbildungsprüfungen entwickelt. Weder der Prüfungsaufgabensatz noch darauf basierende Produkte sind für den freien Wirtschaftsverkehr bestimmt.

Beispielhafte Hinweise auf bestimmte Produkte erfolgen ausschließlich zum Veranschaulichen der Produkthanforderung beziehungsweise zum Verständnis der jeweiligen Prüfungsaufgabe. Diese Hinweise haben keinen bindenden Produktcharakter.

## 2 Hinweise zum Arbeitsauftrag II

### 2.1 Allgemein

Die Abschlussprüfung Teil 2/Gesellenprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen Arbeitsauftrag II, Planung und Konstruktion, Fertigung sowie Wirtschafts- und Sozialkunde.

<b>Gestreckte Abschlussprüfung Technische(r) Modellbauer/-in Teil 1 und Teil 2/Gesellenprüfung</b>			
<b>Abschlussprüfung Teil 1/Gesellenprüfung Gewichtung 25%</b>		<b>Abschlussprüfung Teil 2/Gesellenprüfung Gewichtung 75%</b>	
<b>Arbeitsaufgabe und Kontrolle</b>	<b>Schriftliche Aufgabenstellungen</b>	<b>Arbeitsauftrag II</b>	<b>Schriftliche Aufgabenstellungen</b>
Gewichtung: 15 % Vorgabezeit: 7 h	Gewichtung: 10 % Vorgabezeit: 1,5 h	Gewichtung: 30 % Vorgabezeit: 24 h Fachgespräch: 20 min	Gewichtung: 45 % Gesamt- vorgabezeit: 4,5 h
<b>- Durchführung</b> Richtzeit: 6 h 40 min Gewichtung: 95 %  <b>- Kontrolle</b> Richtzeit: 20 min Gewichtung: 5 %	15 ungebundene Aufgaben (projektbezogen)	<b>- Prüfungsprodukt anfertigen und mit aufgabenspezifischen Unterlagen dokumentieren</b> Vorgabezeit: 24 h  <b>- Auftragsbezogenes Fachgespräch</b> Vorgabezeit: 20 min	<b>- Planung und Konstruktion</b> <b>Gewichtung: 20 %</b> Vorgabezeit: 120 min 10 ungebundene Aufgaben (projektbezogen) Gewichtung: 60 % Richtzeit: 75 min CAD-Aufgabe Gewichtung: 40 % Richtzeit: 45 min  <b>- Fertigung</b> <b>Gewichtung: 15 %</b> Vorgabezeit: 90 min 23 gebundene Aufgaben, 3 zur Abwahl Gewichtung: 50 % Richtzeit: 45 min 10 ungebundene Aufgaben (projektbezogen) Gewichtung: 50 % Richtzeit: 45 min  <b>- Wirtschafts- und Sozialkunde</b> <b>Gewichtung: 10 %</b> Vorgabezeit: 60 min 18 geb. Aufgaben, 3 zur Abwahl Gewichtung: 40 % 6 ungeb. Aufgaben, 1 zur Abwahl Gewichtung: 60 %

Bild 1: Gliederung der gestreckten Abschlussprüfung mit Aufteilung in Teil 1 und Teil 2/Gesellenprüfung sowie der Gewichtung und der Vorgabezeit

## 2.2 Vorbereitung und Durchführung der Abschlussprüfung Teil 2/Gesellenprüfung

### 2.2.1 Einreichung der Unterlagen

Nach Durchführung des Auftrags reicht der Prüfling/Betrieb eine Kopie bzw. Kopien der aufgabenspezifischen Unterlagen (Dokumentation) in der von der Kammer angegebenen Anzahl bis zum vereinbarten Termin bei der örtlichen Kammer ein.

### 2.2.2 Aufgabenstellung des Arbeitsauftrags II

Im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag II soll der Prüfling ein Prüfungsprodukt anfertigen und mit aufgabenspezifischen Unterlagen dokumentieren sowie ein auftragsbezogenes Fachgespräch führen. Die Prüfungszeit für die Herstellung des Prüfungsprodukts einschließlich Dokumentation beträgt insgesamt 24 h, für das auftragsbezogene Fachgespräch höchstens 20 min.

Für den Prüfungsbereich Arbeitsauftrag II bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
  - a) Art und Umfang von Aufträgen erfassen,
  - b) Produkte des Karosserie- oder Produktionsmodellbaus planen und konstruieren,
  - c) Fertigungsverfahren auswählen und Fertigungsschritte unter Beachtung wirtschaftlicher, technischer, organisatorischer und zeitlicher Vorgaben selbstständig festlegen,
  - d) Karosserie- oder Produktionsmodelle herstellen,
  - e) Karosserie- oder Produktionsmodelle prüfen,
  - f) Maßnahmen zur Arbeitsorganisation, zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz, zur Kundenorientierung und zur Qualitätssicherung berücksichtigen sowie
  - g) die relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen kann.
2. Dem Prüfungsbereich ist folgende Tätigkeit zugrunde zu legen:  
Herstellen eines Karosserie- oder Produktionsmodells

Für die Bearbeitung des Arbeitsauftrags II (Prüfungsprodukt) sind dem Prüfling am Tag der Prüfung nachfolgend aufgeführte Prüfungsunterlagen auszuhändigen. Die Bereitstellungsunterlagen stehen jeweils zu den vorgegebenen Terminen unter [www.ihk-pal.de](http://www.ihk-pal.de) zum Download zur Verfügung.

Prüfungsunterlagen mit aufgabenspezifischen Unterlagen  
(als Heft zusammengefasst)

- Erklärung
- Abschlussprüfung Teil 2/Gesellenprüfung, Arbeitsauftrag II – Prüfungsprodukt
- Auftragsbeschreibung
- Zeichnung(en) des Prüfungsprodukts (Anlage(n))
- Arbeitsblatt „Planen und Konstruieren“
- Arbeitsblatt „Planen und Konstruieren, Materialbereitstellung“
- Arbeitsblatt „Auswählen und Festlegen von Werkzeugen, Prüf- und Hilfsmitteln“
- Arbeitsblatt „Auswählen und Festlegen von Betriebs- und Arbeitsmitteln“
- Arbeitsblatt „Fertigungsschritte festlegen“
- Arbeitsblatt „Prüfen des Produkts und Maßnahmen zur Qualitätssicherung berücksichtigen“

weiß

Die Prüfungsunterlagen des Arbeitsauftrags II dienen dem Prüfling zur Erstellung der aufgabenspezifischen Unterlagen (Dokumentation).

Der Prüfling kann die aufgabenspezifischen Unterlagen (Dokumentation) bei Bedarf durch eigene vergleichbare Unterlagen ergänzen.

Der Prüfling hat sich in die Prüfungsunterlagen einzuarbeiten und die geforderten Aufgaben innerhalb der Vorgabezeit von 24 h selbstständig durchzuführen.

### 2.2.3 Auftragsbezogenes Fachgespräch

Das auftragsbezogene Fachgespräch hat keine gesonderten Prüfungsanforderungen, sondern bezieht sich auf die unter 2.2.2 aufgeführten Anforderungen a) bis g). Das auftragsbezogene Fachgespräch wird anhand der aufgabenspezifischen Unterlagen (Dokumentation) geführt. Es ist keine einseitige Wissensabfrage, sondern wird als Gespräch unter Fachleuten geführt. Fragen, die in keinem Zusammenhang mit dem Arbeitsauftrag II stehen, sind nicht zielführend. In den Zeitvorgaben für das Anfertigen und Dokumentieren des Prüfungsprodukts ist die Zeit für das auftragsbezogene Fachgespräch nicht enthalten. Es folgt nach der Herstellung des Prüfungsprodukts und nach Fertigstellung der aufgabenspezifischen Unterlagen und beträgt höchstens 20 Minuten.

Der Termin und der Durchführungsort des auftragsbezogenen Fachgesprächs (z. B. IHK bzw. HWK) werden dem Prüfling von der zuständigen IHK/HWK mitgeteilt.

### 2.3 Bewertung des Arbeitsauftrags II

Der Prüfungsausschuss macht sich auf dem Bewertungsbogen Notizen zum auftragsbezogenen Fachgespräch, z. B. zur Begründung der Punktevergabe, und/oder zu dem Erfüllungsgrad der einzelnen Anforderungen a) bis g).

Die Bewertung des Arbeitsauftrags erfolgt durch das auftragsbezogene Fachgespräch anhand der aufgabenspezifischen Unterlagen (Dokumentation).

Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen empfiehlt der PAL-Fachausschuss die folgenden Punkteschlüssel:

- Objektiv bewertbar: 10 oder 0 Punkte
- Subjektiv bewertbar: 10 bis 0 Punkte (10–9–8–7–6–5–4–3–2–1–0 Punkte)

**Der PAL-Fachausschuss empfiehlt, die Prüfungsleistungen, basierend auf dem in § 24 Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BiBB) vom März 2007 (geändert im August 2022) definierten 100-Punkte-Schlüssel umgerechnet auf den vorgeschlagenen 10-Punkte-Schlüssel, wie folgt zu bewerten:**

10	Eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
9	Eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
8	Eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
7	
6	Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
5	
4	Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
3	
2	Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
1	
0	keine Prüfungsleistung erbracht

Die für die einzelnen Prüfungsbereiche ermittelten Ergebnisse sind in den Bewertungsbogen zu übertragen.

### 2.4 Ergebnisfeststellung

Die Abschlussprüfung Teil 2/Gesellenprüfung wird zum Ende der Ausbildungszeit durchgeführt und bezieht sich auf die während der gesamten Ausbildungszeit vermittelten Qualifikationen.

Der Arbeitsauftrag II wird mit 30 Prozent am Gesamtergebnis gewichtet.

Im schriftlichen Prüfungsbereich werden Planung und Konstruktion mit 20 Prozent, Fertigung mit 15 Prozent sowie Wirtschafts- und Sozialkunde mit 10 Prozent gewichtet.

Das Ergebnis der Abschlussprüfung Teil 2/Gesellenprüfung fließt mit 75 Prozent in das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung/Gesellenprüfung ein. Das Ergebnis der Prüfungsleistungen der Abschlussprüfung Teil 1 und Teil 2/ Gesellenprüfung wird dem Prüfling schriftlich mitgeteilt.